

SATZUNG

der Gemeinde Illingen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Entwässerungsanlage der Gemeinde Illingen
und die Umlage der Abwasserabgabe
(Abwassergebührensatzung)

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
§ 1	Abwasserbeseitigungsgebühr	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührenpflichtiger	3
§ 4	Berechnung der Gebühr	3
§ 5	Absetzungen	4
§ 6	Festsetzung, Erhebung, Fälligkeit der Gebühr	5
§ 7	Anzeigepflicht	5
§ 8	Pflichten des Abwasserschuldners	6
§ 9	Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1307 vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 422) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Saarlandes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1315 vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 806) nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Neufassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432) sowie § 132 des Saarländischen Wassergesetzes -SWG- vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1641), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1311 vom 9. Juni 1993 (Amtsbl. S. 708) sowie § 12 der Neufassung des Gesetzes über die Gründung des Abwasserverbandes Saar (Abwasserverbandsgesetz -AVG-) vom 23. August 1993 (Amtsbl. S. 926) wird auf Beschluß des Gemeinderates vom 13. Dezember 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abwasserbeseitigungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Illingen erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb einschließlich der Vorhaltekosten für die öffentliche Abwasseranlage, die Unterhaltung, Verwaltung und Erneuerung der Einrichtung zur Abnahme und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlage und Abwasser aus abflußlosen Gruben eine Abwasserbeseitigungsgebühr.
- (2) Die Gemeinde Illingen legt die von ihr für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bzw. Untergrund zu entrichtende Abwasserabgabe gem. § 12 Abs. 6 AVG bzw. § 131 Abs. 4 SWG sowie den Abwasserbeitrag und die mit ihrer Berechnung, Festsetzung und Einziehung verbundenen persönlichen und sächlichen Kosten um.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungsgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Abwasser unmittelbar oder mittelbar abgeleitet oder eingesammelt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundstücke, von denen das Abwasser abgeleitet wird, sobald die Ableitung erfolgt, im anderen Falle, sobald die Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben benutzungsfähig hergestellt sind. Bei bereits vorhandenen Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjektes steht.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer, von dessen Grundstück häusliche oder gewerbliche Abwässer ausgehen.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten, Nießbraucher sowie die sonstigen zum Besitz des Grundstückes oder Grundstücksteilen Berechtigten gleich.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Gebühr

- (1) Aufgrund der unterschiedlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird in der Höhe der zu entrichtenden Abwasserbeseitigungsgebühr eine Differenzierung vorgenommen.

1. Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage mit Anschluß an die Kläranlage

Die Gebühr wird nach der Menge der auf dem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer (s. Abs. 2) berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage direkt oder indirekt zugeführt werden.

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt: 4,50 DM/cbm

2. Für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund (§ 8 Abs. 1 AbwAG) einleiten (Kleinleiter) legt die Gemeinde die zu zahlende Abwasserabgabe gem. § 132 Abs. 4 SWG als Gebühr um.

Die Gebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner bzw. nach Einwohnergleichwerten (EWG) berechnet. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

Die Gebühr errechnet sich nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 Abs. 4 AbwAG i.V.m. den §§ 128 und 131 SWG. (siehe Anl. 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist)

3. Für die Abfuhr und die Beseitigung von Schlamm und Abwässern aus Hauskläranlagen und Gruben werden Gebühren in Höhe der entstehenden Kosten erhoben, wenn diese nicht direkt von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten an das mit der Beseitigung der Abwässer beauftragte Unternehmen gezahlt werden.

- (2) Der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 werden zugrunde gelegt:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, das Ergebnis der Wassermesserablesung durch die Wasserversorgung Ost Saar (WVO)
 - b) für die Wassermenge aus einer privaten Wasserversorgungsanlage, die von einem eingebauten Wassermesser angezeigte Verbrauchsmenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleitungen oder sonstwie bekannten Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Gemeinde auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen:
 - 1. auf seinem Grundstück verbraucht und
 - 2. welche in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt, so gilt die von der Wasserversorgung Ost Saar aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.
- (4) Bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Aus der Jahresmenge sind die dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen anteilmäßig zu errechnen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Kalenderjahr nur zeitweilig in Betrieb, so ist die jährliche Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (5) Erfolgt die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen. Solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.
- (6) Bei der Berechnung der laufenden Gebühren wird nicht unterschieden, ob der öffentlichen Entwässerungsanlage häusliche oder gewerbliche Abwässer zugeführt werden.

§ 5

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüfungsfähige Nachweis hierüber ist vom Gebührenpflichtigen durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Meßeinrichtungen, die von der Gemeinde jederzeit kontrolliert werden können, zu erbringen.
- (2) Von einem Abzug nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser,
 - c) Sprengwasser für Hausgärten,
 - d) ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung in jedem Fall aber 10 cbm im Monat.
- (3) Für landwirtschaftliche, gärtnerische und sonstige gewerbliche Betriebe ist der prüfungsfähige Nachweis durch geeignete Meßeinrichtungen zu erbringen. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diese Meßeinrichtungen nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in den v.g. Betrieben verwendet werden und die nicht der Kanalisation, dem Gewässer oder dem Grundwasser zugeführt werden.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein anderer Nachweis geführt wird, für nicht eingeleitete Wassermengen:

Landwirtschaftlichen Betrieben, die mehr als 2,5 ha Land bewirtschaften, werden zur Ermittlung der Abwasserbeseitigungsgebühr pro Stück Großvieh 9 cbm vom jährlichen Wasserverbrauch abgezogen. Es wird jedoch auf jeden Fall ein Mindestverbrauch von 4 cbm Wasser pro haushaltszugehörige Person und Monat abgerechnet.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge richtet. Für die Ermittlung des Ackerlandes sind auf Verlangen Nachweise zu führen.
- (5) Während der Zeit, in der ein Neubau oder Totalumbau erfolgt, unterbleibt die Erhebung der Gebühr (Bauwasser) für einen Verbrauch bis maximal 30 cbm.
- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die zu zahlenden Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekanntgemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden fällig zu dem für die Wassergelder der öffentlichen Wasserversorgung maßgebenden Zeitpunkt. Sie werden in gleicher Weise wie diese Entgelte berechnet und sind zusammen mit diesen zu begleichen. Berechnungs- und Erhebungsstelle ist die Wasserversorgung Ost-Saar GmbH, In der Etwies, Ottweiler, der diese Aufgaben durch Beschluß des Gemeinderates übertragen sind.
- (3) Die Abwasserbeseitigungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. für sonstige Abnehmer werden für das Rechnungsjahr durch Abgabeforderungsbescheid festgesetzt. Dabei werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Festsetzungen des Vorjahres fällig, die zu den Vierteljahresterminen zu entrichten sind. Im Folgejahr wird eine Abrechnung für das abgelaufene Jahr erteilt.
- (4) Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Die Gebühr gemäß § 4 Nr. 3 wird nach Ausführung der Arbeiten mit dem Abgabenänderungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung Illingen anzuzeigen.
- (2) Die Gebührenpflicht geht mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übungszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.

§ 8

Pflichten des Abgabeschuldners

- (1) Der Abgabeschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 14 KAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Die Entwässerungsgebührensatzung vom 21.12.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1991, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Illingen, den 15. Dezember 1993

Der Bürgermeister
Werner Woll

ANLAGE 1

Die Gebühren nach den zur Zeit geltenden Vorschriften betragen:

a) bei der Berechnung nach Einwohnerzahl:

für das Jahr	1994	54,00 DM/Einwohner
	1995	63,00 DM/Einwohner
	1996	63,00 DM/Einwohner
	1997	72,00 DM/Einwohner
	1998	72,00 DM/Einwohner
	1999	81,00 DM/Einwohner

b) Für die Kleleinleiter, deren Schadeinheiten nach Einwohnergleichwerten berechnet werden:

für das Jahr	1994	60,00 DM/EWG
	1995	70,00 DM/EWG
	1996	70,00 DM/EWG
	1997	80,00 DM/EWG
	1998	80,00 DM/EWG
	1999	90,00 DM/EWG